

MANDANTENINFORMATION

Schenkungssteuerpflicht von Zuwendungen zwischen Ehegatten

In der Praxis kommen Zuwendungen zwischen Ehegatten regelmäßig vor und lösen möglicherweise Schenkungssteuer aus. Im Regelfall sind sich die Ehegatten über diese Folge nicht im Klaren.

Hintergrund

Zuwendungen an Ehegatten sind u. a.: Übernahme des anteiligen Kaufpreises für die gemeinsam erworbene Ferienimmobilie, Beiträge für eine von dem anderen Ehegatten abgeschlossene Versicherung oder die auf die Einkünfte des anderen Ehegatten entfallende Einkommensteuer, etc. Werden diese von einem Ehegatten für den anderen Ehepartner übernommen, liegt regelmäßig eine Schenkung vor.

Gemeinschaftliche Konten und Darlehen

Von der Finanzverwaltung werden verstärkt gemeinschaftliche Oder-Konten und Depots, auf die nur ein Ehegatte Einzahlungen getätigt hat, auf schenkungssteuerpflichtige Sachverhalte untersucht. Konnte der nicht einzahlende Ehegatte über die Kontoguthaben zu seinen Gunsten frei verfügen, werden möglicherweise schenkungssteuerpflichtige Sachverhalte unterstellt.

Nicht zuletzt beobachtet man gelegentlich in der Praxis auch unverzinsliche Darlehen, bei denen Ehegatten am wenigsten an die Schenkungssteuer denken. Dabei entspricht es der ständigen Rechtsprechung des BFH, der Verzicht auf angemessene Zinsen kann eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung sein.

Praxisfolgen und Verjährung

Auch wenn die Ehegatten im Regelfall nicht mit der Entstehung von Schenkungssteuer gerechnet haben, haben wir schon im Einzelfall festgestellt, dass die Finanzverwaltung vorschnell den Vorwurf einer Steuerhinterziehung in den Raum stellt. Erschwerend kommt hinzu, dass die von Ehegatten in der Vergangenheit ausgelöste Schenkungssteuer in aller Regel nicht festsetzungsverjährt ist. Nach § 170 Abs. 5 Nr. 2 AO beginnt nämlich die Festsetzungsfrist bei einer Schenkung nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schenker verstorben ist oder die Finanzbehörde von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt hat. Beides wird meistens noch nicht vorliegen, so dass Schenkungssteuer für noch sehr lange zurückliegende Vorgänge festgesetzt werden kann.

Beratungshinweis

Das Vermögen der Ehegatten ist im Rahmen eines Risikomanagements regelmäßig (auch) auf schenkungssteuerpflichtige Sachverhalte zu untersuchen. Dabei können wir nur bekannte Sachverhalte würdigen. Sollten Zuwendungen an Ehegatten vorliegen, so würden wir gerne bestehende Heilungsmöglichkeiten (Klarstellungsvereinbarung, Güterstandsschaukel, etc.) besprechen, bevor die Finanzverwaltung diese Sachverhalte selbst aufdeckt. Sprechen Sie uns bitte an.